

Geschäftsordnung des SPÖ-Bundesparteirats 2024

**gilt laut SPÖ-Statut §66 (3) seit dem
46. ordentlichen Bundesparteitag der SPÖ**

1. Anwesenheit

Jede/r Delegierte gibt vor Beginn der Tagung den entsprechenden Abschnitt der Delegiertenkarte ab.

2. Wortmeldung und Worterteilung

Die Meldungen zum Wort sind schriftlich einzureichen; die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der vorgemerkten RednerInnen erteilt.

3. Redezeit

Die Redezeit beträgt:

- a) für ReferentInnen eine Stunde (erforderliche oder vom Referenten/von der Referentin gewünschte Verlängerung der Redezeit wird vom Parteitagspräsidium festgelegt);
- b) für DiskussionsrednerInnen drei Minuten, falls es nicht der Parteitag für die Debatte anders beschließt.

Jede/r Delegierte hat das Recht, persönliche Bemerkungen oder tatsächliche Berichtigungen am Schluss der Debatte vorzubringen. Hierfür wird eine Minute Redezeit gewährt. Kein/e RednerIn darf zu einem Tagesordnungspunkt mehr als zweimal das Wort ergreifen.

4. Diskussion

An den Diskussionen können sich sowohl ordentlich Delegierte als auch Gastdelegierte beteiligen.

5. Anträge

Alle Anträge, die erst am Parteitag gestellt werden, außer denen zur Geschäftsordnung, sind schriftlich dem Parteitagspräsidium zu überreichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung trifft der Parteitag gemäß den Bestimmungen des § 52 des Organisationsstatuts. Bei solchen Anträgen kann nur ein/e Delegierte/r der antragstellenden Organisation den Antrag begründen. Beim Bericht der Antragskommission kann zu jedem Antrag jede/r Delegierte nur einmal das Wort ergreifen. Bei Anträgen auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte erhält nur ein/e Pro-RednerIn und ein/e Contra-RednerIn das Wort.

6. Antragskommission

Die vom Parteitag gewählte Antragskommission übernimmt sämtliche an den Parteitag gestellten Anträge zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung.

7. Abstimmung

Stimmberechtigt sind nur ordentlich Delegierte.

8. Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit bei Anträgen nicht der § 52 Abs. 5 oder der § 53 Abs. 2 des Organisationsstatuts anzuwenden ist, mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

9. Mandatsprüfungskommission

Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission sind bei der Abstimmung über die Anträge gleichzeitig StimmzählerInnen.